

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

| | | |
|---|---------------|-----|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 572.864.065 | EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | - 645.465.280 | EUR |

im außerordentlichen Ergebnis

| | | |
|---|-----------|-----|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.453.325 | EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | - 500.000 | EUR |

| | | |
|--------------------------|--------------|-----|
| mit einem Fehlbedarf von | - 71.647.890 | EUR |
|--------------------------|--------------|-----|

im Finanzhaushalt

| | | |
|---|--------------|-----|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | - 36.863.789 | EUR |
|---|--------------|-----|

und dem Gesamtbetrag der

| | | |
|--|--------------|-----|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 25.207.920 | EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 46.571.630 | EUR |

| | | |
|---|--------------|-----|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 68.188.890 | EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 48.409.410 | EUR |

| | | |
|--|--------------|-----|
| mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von | - 38.448.019 | EUR |
|--|--------------|-----|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

| | | |
|-----|------------|-----|
| auf | 48.188.890 | EUR |
|-----|------------|-----|

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 21.271.450 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister